

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Bärenbach vom 15.03.2024 im Gemeindehaus in Bärenbach

Anwesend

unter dem Vorsitz von

Thomas Müller
Gerlinde Weirich

Karl-Rainer Dauer
Helmut Jung
Manfred Konrath
Karl Schädler

Ortsbürgermeister
1. Beigeordnete
2. Beigeordneter
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied

Entschuldigt

Ralf Trarbach
Rudi Bieniek

Robin Theiß

Ferner anwesend: Herr Kay Jakoby, Ing. Büro Jakoby&Schreiner (Pkt. 3)
Herr Alwin Reuter, VG Kirchberg (Pkt. 4)

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.50 Uhr

Vor Einstieg in die Tagesordnung stellte die Vorsitzende fest, dass zu der Sitzungsordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben war. Einwände wurden nicht erhoben.

1. Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

2. Genehmigungen der letzten Sitzungsniederschrift

Zur letzten Sitzungsniederschrift vom 16.02.2024 wurden keine Einwände vorgebracht. Die Sitzungsniederschrift ist somit genehmigt.

3. Aufstellung Bebauungsplan „Im Langenacker“

a) Würdigung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Mit dem Bebauungsplan „Im Langenacker“ sollen die Voraussetzungen für das künftige

Neubaugelbiet für Wohnbebauung geschaffen werden. In der Sitzung vom 06.10.2023 hat der Ortsgemeinderat die Würdigung aller eingegangenen Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Weiterführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach amtlicher Bekanntmachung vom 30.11.2023 in der Zeit vom 01.12.2023 bis einschließlich 08.01.2024. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.11.2023 um Stellungnahme mit einer Frist bis zum 08.01.2024 gebeten. Die in diesem Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von der Ortsgemeinde Bärenbach als Planungsträger zu würdigen, d.h. die öffentlichen und privaten Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in einer gesonderten Ausarbeitung aufgeführt mit einem Würdigungsvorschlag, wie sie beantwortet werden können. Diese Würdigungsvorlage wird Bestandteil der Verfahrensakte des Bebauungsplanes, weshalb eine unmittelbare Aufnahme in den vorliegenden Beschluss unterbleiben kann.

Herr Dipl.-Ing. (FH) Kay Jakoby war anwesend, um den Würdigungsvorschlag vorzustellen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Inhalt, wie in der gesonderten Würdigungsvorlage zu den einzelnen Punkten ausgeführt.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja
 0 Nein
 0 Enthaltungen

b) Feststellungsbeschluss

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens ist das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Langenacker“ grundsätzlich beendet. Es könnte jetzt der Satzungsbeschluss erfolgen, um anschließend die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes zu betreiben.

Da die Planung jedoch im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB betrieben wird, das heißt der Bebauungsplan wird parallel zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt, kann die Inkraftsetzung frühestens erfolgen, wenn auch der Flächennutzungsplan den gleichen Planungsstand erreicht hat. Dies ist bisher noch nicht der Fall.

Deshalb wird vorerst lediglich ein Feststellungsbeschluss gefasst, dass der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes „Im Langenacker“ verbindlich angenommen wird. Dadurch ist die sogenannte „formelle Planreife“ nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB eingetreten, wodurch grundsätzlich Baurecht geschaffen ist.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat fasst den Feststellungsbeschluss, dass der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes „Im Langenacker“ (Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung) verbindlich angenommen wird. Die Ortsgemeinde Bärenbach wird, sobald dies zeitlich und rechtlich möglich ist, den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB und die Inkraftsetzung

betreiben. Die Verwaltung und der Ortsbürgermeister werden beauftragt zu gegebener Zeit alles Erforderliche zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja
0 Nein
0 Enthaltungen

4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

Der Haushaltsplan wird wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.675.250 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.349.850 Euro
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-674.600 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-612.800 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.000 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	281.200 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-279.200 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	892.000 Euro

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	345 v. H.
- Grundsteuer B	465 v. H.
- Gewerbesteuer	385 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	30,00 €
- für den zweiten Hund	84,00 €
- für jeden weiteren Hund	108,00 €
- und für jeden gefährlichen Hund	300,00 €

Über die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern wurde gesondert abgestimmt. Der Vorschlag der Verwaltung und des Ortsbürgermeisters zur Anhebung der Steuerhebesätze auf 345 v.H. bei der Grundsteuer A, 465 v.H. bei der Grundsteuer B und 385 bei der Gewerbesteuer, um den gestiegenen Nivellierungssätzen und dem Umverteilungsmodus innerhalb des Zweckverbandes „Gemeinden Flughafen Hahn“ Rechnung zu tragen, fand nach eingehender Beratung die Zustimmung im Rat. Er wurde bei sechs anwesenden Ratsmitgliedern mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme angenommen.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt. Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt. Es werden keine Gebühren und Beiträge festgesetzt.

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 2.000 € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig** (6 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen)

5. Unterrichtungen und Verschiedenes

- Verzögerter Ausbau L194 innerorts
- Umwelttag 06.04.2024; Organisation
- Seniorenbeauftragter
- Dorfläden

Bärenbach, 24.03.2024



Thomas Müller
(Ortsbürgermeister)



Gerlinde Weirich
(Beigeordnete und Schriftführer)